

Besondere Bedingung Nr. 7704

Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 3.1; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

3. Was ist versichert?

3.1 Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten und auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande und zu Wasser sowie Anhänger;

Im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über

- die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

3.2 Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1 und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

3.3 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

3.3.1 Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

3.3.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2.

3.3.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

3.3.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,

3.3.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,

3.3.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

- 3.4 Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, von ihm gehalten oder geleast sind oder in seinem Eigentum stehen.

Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1 geschlüsselt nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Lkw etc.) schriftlich bekanntzugeben. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.
5. Für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.